



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Pauline Schupp
Tel.: +43 (316) 877-3869
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-121601/2025-33

Graz, am 23.07.2025

Ggst.: Lt. Verteiler, Kabelaufbereitungsanlage Augusta Buntmetalle
GmbH, 8502 Lannach, Industriestraße 14a, Hinzunahme einer
Aufbereitungslinie, Antrag vom 31.03.2025,
Genehmigungsverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 31.03.2025 hat die Augusta Buntmetalle GmbH, rechtsfreundlich vertreten durch FSKN Rechtsanwälte GmbH um abfallrechtliche Genehmigung der Änderungen der Betriebsanlage am Standort Lannach gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 angesucht.

Es ist geplant eine **weiterführende Aufbereitungslinie (Kupfer 1B)** im Bereich Hof 3 sowie der Reduktion der Lagermengen und der Neuordnung bestehender Schlüsselnummern zu bestehenden Lagerbereichen. Der Durchsatz der Betriebsanlagenstandort bleibt gegenüber dem gegenständlichen Konsens unverändert. Die Lagerkapazität wird gegenüber dem bestehenden Betriebsanlagenkonsens reduziert. Die Abfallarten werden nicht geändert, es werden keine zusätzlichen Schlüsselnummern beantragt.

Gemäß § 19 Z 7 Stmk. BauG handelt es sich bei der ortsfesten Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird, um ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben. Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 ist eine Änderung der Behandlungsanlage, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften

oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt im **vereinfachten Verfahren** zu genehmigen. Dieser Antrag stellt ein solcher dar.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Lannach, Hauptplatz 1, 8502 Lannach zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 30.07.2025 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Pauline Schupp
(elektronisch gefertigt)